

FR_GERICHTE 608 2016 167 vom 14. November 2017

FR Kantonsgericht, 2017-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2016_167

FR: FR_GERICHTE 608 2016 167 du 14 novembre 2017

IT: FR_GERICHTE 608 2016 167 del 14 novembre 2017

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 15. August 2016 gegen den Einspracheentscheid vom 13. Juli 2016 erfolgte form- und fristgerecht. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (Wohn)sitz des Arbeitgebers (Art. 52 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; SR 831.10). Die B. _____ AG als Arbeitgeberin hatte ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag in C. _____, weshalb das Kantonsgericht Freiburg örtlich für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuständig ist. Innerhalb des Kantonsgerichts ist der zweite Sozialversicherungsgerichtshof für Angelegenheiten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sachlich zuständig (Art. 28 lit. b des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise, RKG; SGF 131.11). Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse, dass der zweite Sozialversicherungshof des Kantonsgerichts die Rechtmässigkeit des gegen ihn geltend gemachten Schadenersatz- anspruchs prüft. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 11

E. 2

OR i.V.m. Art. 138 Abs. 1 OR, das als subsidiäres öffentliches Recht zur Anwendung gelangt. Art. 138 Abs. 1 OR, in seiner Fassung seit dem 1. Januar 2011, lautet wie folgt: „Wird die Verjährung durch Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsstreit vor der befassen Instanz abgeschlossen ist.“ Im Falle einer Verjährung von Sozialabgaben wird die Frist durch den Erlass der Schadenersatzverfügung der Ausgleichskasse unterbrochen (REICHMUTH, N. 814, 888; BGE 141 V 487 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 135 V 74 E. 4.2.2).

E. 3

Es ist nachfolgend zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als Verwaltungsratspräsident der B. _____ AG für den Schaden der Ausgleichskasse infolge Beitragsausständen in der Höhe von CHF 6'901.70 als Organ zu haften hat. a) Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass vorliegend unbestritten ist, dass sich die Forderung auf Beitragsausstände (AHV-/IV-/EO- und ALV-Beiträge) für die Jahre 2010 und 2011 bezieht. Die Höhe der Forderung von CHF 6'901.70 ist ebenfalls unbestritten. b) Der Beschwerdeführer bringt

vor, dass die mit Verfügung vom 29. Oktober 2013 geltend gemachte Schadenersatzforderung bis zum Erlass des Einspracheentscheids am 13. Juli 2016 verjährt sei, da dazwischen mehr als zwei Jahre vergangen seien. Die Argumente des Beschwerdeführers stützen sich auf Art. 138 Abs. 1 OR in seiner bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung, wonach die Verjährung einer Forderung auch während eines hängigen Verfahrens eintreten konnte. Vorliegend sind diese Argumente allerdings nicht stichhaltig, da Art. 138 Abs. 1 OR in seiner neuen Formulierung seit dem 1. Januar 2011 keine Verjährung während eines hängigen Verfahrens mehr vorsieht und in dieser Fassung anzuwenden ist. Im vorliegenden Fall begann die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt zu laufen, als die Ausgleichskasse gesicherte Kenntnis vom Schadenseintritt sowie vom Umfang des Schadens durch uneinbringliche Beitragsausstände hatte. Rechtsprechungsgemäss ist dies ab dem Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes der Fall. In casu wurde dieser am 27. September 2013 aufgelegt mit dem Vermerk, dass voraussichtlich nicht mit Dividendenzahlungen zu rechnen sei. Erst durch das Schreiben vom 1. Oktober 2013 der Konkursverwaltung, wonach die Forderung überhaupt nicht gedeckt sei, stand für die Ausgleichskasse der Schadensumfang fest. Die Verjährungsfrist begann deshalb am 1. Oktober 2013 zu laufen und wurde mit Erlass der Schadenersatzverfügung am 29. Oktober 2013 unterbrochen. Durch die Einsprache des Beschwerdeführers wurde der Rechtsstreit hängig, wodurch die Verjährung bis zu dessen Abschluss unterbrochen bleibt. Vorliegend ist demnach noch keine Verjährung eingetreten. c) Die Organstellung des Beschwerdeführers als Verwaltungsrat der B. _____ AG wird vom Beschwerdeführer im Grundsatz nicht bestritten.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 Aus den Vorakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer ab Juli 2010 die Funktion als Verwaltungsratspräsident inne hatte und ab November 2011 als einziger Verwaltungsrat der B. _____ AG tätig war. Angesichts der gesetzlichen Pflichten eines Verwaltungsratspräsidenten sowie dessen Verantwortung bei insgesamt zwei bzw. ab November 2011 einem einzigen Verwaltungsrat steht ausser Zweifel, dass der Beschwerdeführer für die Abführung der Sozialabgaben für die Jahre 2010 und 2011 verantwortlich war. Damit ist die Voraussetzung der Widerrechtlichkeit ohne weiteres erfüllt. Vor dem Hintergrund dieser erstellten Widerrechtlichkeit gilt in Bezug auf das Verschulden die Vermutung, dass ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Arbeitgebers respektive seiner Organe vorliegt. Für das Mass der gebotenen Sorgfalt ist gemäss Rechtsprechung ein strenger Massstab anzulegen, wenn wie im vorliegenden Fall ein einziger Verwaltungsrat die Verantwortung trägt. Der Beitragsausstand umfasst vorliegend 6 Monate im Jahr 2011 (Januar bis März und Oktober bis Dezember 2011) sowie vereinzelte Ausstände im Jahr 2010. Es handelte sich daher nicht um eine kurzfristige Nachlässigkeit. Der Schadensbetrag von CHF 6'901.70 ist zwar nicht sehr hoch, aber aufgrund der Tatsache, dass nur ein einziger Angestellter in den Jahren 2010 und 2011 für die B. _____ AG tätig war, ist der Beitragsausstand gemessen an den konkreten Umständen doch beachtlich. Da die prekäre finanzielle Lage der B. _____ AG bereits Ende 2010 absehbar war (CHF 439.77 an flüssigen Mitteln gemäss Bilanz per 31. Dezember 2010; vgl. Einstellungsverfügung des Strafverfahrens vom 28. August 2014), hätte der Beschwerdeführer als verantwortliches Organ ohne Verzug für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen sorgen müssen, um sich nicht dem Vorwurf der Grobfahrlässigkeit im Sinne eines qualifizierten Verschuldens auszusetzen. Die weiterhin ausgerichteten Lohnzahlungen belegen zudem, dass das Unternehmen bei

Mandatsantritt des Beschwerdeführers nicht vollends zahlungsunfähig war. Damit ist auch die Voraussetzung der Kausalität zwischen der Untätigkeit des Beschwerdeführers und der Beitragsausstände gegeben. Aus der Tatsache, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Veruntreuung von Sozialabgaben im Jahr 2010 eingestellt wurde, kann für das vorliegende Verfahren und die Beurteilung seines Verschuldens nichts abgeleitet werden. Die Verletzung der Beitragspflicht lässt sich im vorliegenden Fall auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass eine vorübergehende Nichtbezahlung dem Überleben der B._____ AG gedient hätte. Angesichts der offenen Beiträge von CHF 6'901.70 und den anerkannten Konkursforderungen von CHF 125'183.02 war die B._____ AG durch einen Zahlungsaufschub der Sozialversicherungsbeiträge keinesfalls zu retten. Das Vorbringen, dass die finanziellen Mittel für die Bezahlung der Lohnabgaben fehlten – soweit dies vorliegend angesichts der vorgenommenen Lohnzahlungen überhaupt zutreffend ist – gilt rechtsprechungsgemäss nicht als Rechtfertigungsgrund. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Fremdverursachung der Liquiditätsprobleme vermag die Beitragspflichtverletzung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Selbst wenn der Beschwerdeführer wiederholt darauf verweist, dass er einem Betrugssystem ausgesetzt war und die Sanierung der B._____ AG aktiv von Dritten behindert wurde, ist dies vorliegend für die Frage seiner Haftung als Organ nicht entscheidend. Es ist zudem nicht Aufgabe der Ausgleichskasse, wie dies der Beschwerdeführer anzunehmen scheint, die Verursacher der finanziellen Schwierigkeiten der B._____ AG in die Pflicht zu nehmen. Insgesamt vermögen

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 weder Anhaltspunkte im Sachverhalt noch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente die Beitragsausstände zu rechtfertigen. d) Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen für eine Haftung des Beschwerdeführers als Organ der B._____ AG erfüllt sind. Daraus folgt, dass er für den Schaden der Ausgleichskasse in der Höhe von CHF 6'901.70 haftbar ist.

E. 4

Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Juli 2016 offensichtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde vom 15. August 2016 ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

Das kantonale Verfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht (Art. 61 lit. g ATSG; KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 61 N. 199 f.).

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Sie müssen die Gründe angeben, weshalb Sie die Änderung dieses Urteils verlangen. Damit das Bundesgericht Ihre Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 14. November 2017/asp Präsident

Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.